

Bericht des Rechnungshofes

Freiherr von Vichter und Wissend'sche Stiftung

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	54
Abkürzungsverzeichnis _____	55

Wien**Wirkungsbereich der Bundeshauptstadt Wien****Freiherr von Vichter und Wissend'sche Stiftung**

KURZFASSUNG _____	58
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	62
Gesetzliche Grundlagen, Stiftungszweck und Satzung _____	63
Organisation der Stiftung _____	65
Stipendien _____	67
Gebarung der Stiftung _____	71
Internes Kontrollsystem _____	76
Aufsicht _____	78
Schlussempfehlungen _____	81

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Stipendien	69
Tabelle 2: Vermögen der Stiftung	71
Tabelle 3: Mieteinnahmen und Reparaturaufwendungen der Stiftung	72
Tabelle 4: Sonstiges Vermögen	74
Tabelle 5: Einnahmen und Ausgaben der Stiftung	76

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
MRG	Mietrechtsgesetz BGBL. Nr. 520/1981
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
udgl.	und dergleichen
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Wirkungsbereich der Bundeshauptstadt Wien

Freiherr von Vichter und Wissend'sche Stiftung

Die Freiherr von Vichter und Wissend'sche Stiftung vergab dem Stiftungszweck entsprechend Stipendien für die Ausbildung bedürftiger junger Menschen.

Die Stiftung vergab in den Jahren 2011 bis 2013 durchschnittlich 115 Stipendien mit einer jährlichen durchschnittlichen Gesamthöhe von rund 202.000 EUR. Die Mittel für die Stipendien stammten aus den Mieterlösen des Stiftungshauses und den Erträgen der Wertpapiere der Stiftung.

Die Verwaltung der Stiftung wurde gemäß der Stiftungssatzung von einem Kurator alleine durchgeführt. Dadurch war weder bei der Vergabe der Stipendien, noch bei den finanziellen Transaktionen der Stiftung das Prinzip der Funktionstrennung als Minimalanforderung an ein Internes Kontrollsystem (IKS) gegeben.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Einhaltung des Stiftungszwecks, der Zweckmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung und des Vermögens, der Vergabe der Stipendien im Hinblick auf die in der Satzung festgelegten Kriterien sowie der Wirksamkeit der Aufsicht. (TZ 1)

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem sonst risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfanges) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Stiftungszweck und Satzung

Maria Anna Vichterin Freiin von Grueb widmete in ihrem Testament vom 11. Jänner 1723 einen Teil ihres Vermögens der Errichtung einer Stiftung für die Unterstützung von bedürftigen Kindern für deren Ausbildung. Die Satzung wurde im Jahr 1993 entsprechend den sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen angepasst. (TZ 2)

Organisation der Stiftung

Laut Satzung oblag die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vertretung der Stiftung nach außen dem Kurator und im Hinderungsfall dessen Vertreter. Anforderungen an den Kurator waren nicht definiert. Der Vertreter des Kurators war in keiner Weise in die Verwaltung der Stiftung eingebunden. Dadurch könnte es bei Verhinderung des Kurators zu Problemen in der Stiftungsverwaltung kommen. Insbesondere bei der Vergabe der Stipendien und bei den finanziellen Transaktionen der Stiftung war dadurch der Grundsatz der Funktionstrennung bzw. die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips nicht möglich. (TZ 3, 10)

Entschädigung für den Kurator

Laut Stiftungsurkunde gebührte dem Kurator eine Entschädigung. Diese stützte sich auf einen Vorschlag der Aufsichtsbehörde und betrug 0,6 % des beweglichen Vermögens. Diese Konstruktion bot einen Anreiz, das bewegliche Vermögen zu erhöhen (z.B. indem keine vollständige Ausschüttung der Einnahmen für Stipendien erfolgte). Die Höhe der Entschädigung hatte sich im Zeitraum 2003 bis 2013 mehr als verdoppelt (102 %), während die Anzahl der Stipendien nur um rund ein Viertel (23 %) stieg und sich das Gesamtvermögen nur um rund die Hälfte (53 %) erhöhte. Hinweise auf eine starke Steigerung des administrativen Aufwands des Kurators lagen nicht vor. (TZ 4)

Stipendien

Für die Vergabe von Stipendien gab es weder Durchführungsrichtlinien noch sonstige die Stiftungssatzung ergänzende Vorgaben. Nähere Definitionen, beispielsweise hinsichtlich des Begriffes der Bedürftigkeit, gab es weder in der Satzung, noch in Richtlinien. Es bestand daher ein weites Ermessen bei der Vergabe der Stipendien. Mangels konkreter Vorgaben konnte der Kurator frei über die Vergabe der Mittel entscheiden. (TZ 2)

Die Stiftung vergab in den Jahren 2011 bis 2013 durchschnittlich 115 Stipendien mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von rund 202.000 EUR pro Jahr. Im Zeitraum 2011 bis 2013 wurden acht einmalige Stipendien vergeben, bei denen die Stiftung keine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung durchgeführt hatte. Generell forderte die Stiftung keinen Verwendungsnachweis bei einmaligen Stipendien ein. Die seitens des RH geprüften Einzelfälle der Stipendien entsprachen dem Stiftungszweck. Die übermittelten Unterlagen für die Beantragung der Stipendien lagen in unterschiedlicher Qualität vor. In der schriftlichen Zuerkennung des Stipendiums gab es keinen Hinweis auf eine Rückzahlungsverpflichtung im Falle unrichtiger Angaben bei der Antragsstellung. (TZ 5)

Gebarung der Stiftung

Das Gesamtvermögen der Stiftung betrug per 31. Dezember 2013 rd. 2.395.000 EUR; es setzte sich aus dem beweglichen Vermögen mit rd. 1.947.000 EUR und dem Stammvermögen, das das so genannte Haus Mariahilf mit einem Einheitswert von rd. 448.000 EUR umfasste, zusammen. (TZ 6)

Die Einnahmen der Stiftung stiegen von 2011 bis 2013 um 13 % an, die Ausgaben um 9 %. (TZ 9)

Mieteinnahmen

Die Mieteinnahmen betragen 2013 rd. 380.400 EUR. Die Möglichkeit zur Erzielung höherer Mieteinnahmen war aufgrund der bestehenden Altmietverträge eingeschränkt. Die Verwaltung der Mietobjekte erfolgte durch eine vom Kurator bestellte Hausverwaltung. Der Kurator bewohnte seit dem Jahr 1998 eine Mietwohnung im Stiftungshaus. Der Mietvertrag wurde zwischen der Stiftung, vertreten durch die Hausverwaltung, einerseits und dem Kurator als Privatperson andererseits abgeschlossen. Die Miete entsprach laut der damaligen Magistratsabteilung 40 dem Mietrechtsgesetz. (TZ 7)

Sonstiges Vermögen

Das Sonstige Vermögen betrug 2013 rd. 1.880.000 EUR, welches sich aus Wertpapieren und Bankguthaben zusammensetzte. Rund 85 % der Wertpapiere waren mündelsicher veranlagt und 15 % in einen Rentenfonds investiert. Die Haupteinnahmen der Stiftung waren die Mieterlöse des Stiftungshauses. (TZ 8)

Die finanziellen Geschäfte der Stiftung erledigte seit vielen Jahren dieselbe Bank und ebenfalls dort waren die beiden Sparbücher der Stiftung veranlagt. Die Guthaben der Sparbücher lagen über der maßgeblichen Grenze für die gesetzliche Ertragssicherung. Dieses Kreditunternehmen beriet die Stiftung auch hinsichtlich der Veranlagung der finanziellen Mittel. Die Stiftung holte keine Vergleichsangebote von anderen Banken ein. (TZ 8)

Internes Kontrollsystem

Die Verwaltung der Stiftung oblag gemäß der Satzung dem Kurator, der sowohl bei der Vergabe der Stipendien als auch bei der Veranlagung der Wertpapiere und bei allen weiteren Bankgeschäften alleine handelte. Damit war das Vier-Augen-Prinzip nicht umgesetzt. Die Verwaltung der Immobilie erfolgte durch die Einbindung einer Hausverwaltung, womit eine Funktionstrennung in diesem Bereich gegeben war. (TZ 10)

Aufsicht

Die zuständige Aufsichtsbehörde erster Instanz war der Landeshauptmann von Wien, de facto wurde die Aufsicht durch die Magistratsabteilung 62 (Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten) der Stadt Wien wahrgenommen. Laut Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz hatte die Aufsichtsbehörde die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung, die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherzustellen. (TZ 11)

Bei der letzten Prüfung durch die Aufsichtsbehörde für den Zeitraum 2011 bis 2013 wurde die Stipendienvergabe nicht eigens geprüft. Stattdessen forderte die Aufsichtsbehörde den Kurator auf, durch den Wirtschaftsprüfer im Abschlussprüferbericht bestätigen zu lassen, dass keine Tatsachen von diesem festgestellt wurden, „die die Erhaltung des Stammvermögens gefährden oder die Erfüllung des Stiftungszweckes oder die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung, insbesondere in Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit als nicht mehr gesichert erscheinen lassen“. Der Kurator hatte bis zur Gebarungsüberprüfung durch den RH noch nicht den Wirtschaftsprüfer für die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Prüfung der Erfüllung des Stiftungszweckes und der ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung explizit beauftragt. (TZ 11)

Kenndaten zur Freiherr von Vichter und Wissend'sche Stiftung

Rechtsgrundlage	Bundesgesetz vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz), BGBl. Nr. 11/1975 i.d.g.F			
Satzung	Landmarschallisches Gericht für Österreich unter der Enns 14.5.1764, letzte Änderung durch Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, Zl. MA 62-II/13060/08 vom 16.05.2008			
Sitz	Wien			
	2011	2012	2013	Veränderung
	in EUR			in %
Gesamtvermögen	2.119.751,90	2.284.802,99	2.395.208,29	+ 13
Stammvermögen	448.402,28	448.402,28	448.402,28	-
bewegliches Vermögen	1.671.349,62	1.836.400,71	1.946.806,01	+ 16
Zuwendungen der Stiftung	187.357,72	213.405,00	204.842,00	+ 9
Anzahl Stipendien	108	116	121	+ 12

Quelle: Freiherr von Vichter und Wissend'sche Stiftung

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Februar bis April 2014 die Gebarung der Freiherr von Vichter und Wissend'sche Stiftung (Stiftung) aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem sonst risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfanges) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Einhaltung des Stiftungszwecks, der Zweckmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung und des Vermögens, der Vergabe der Stipendien im Hinblick auf die in der Satzung festgelegten Kriterien sowie der Wirksamkeit der Aufsicht.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2011 bis 2013.

Zu dem im Juni 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Freiherr von Vichter und Wissend'sche Stiftung im August 2014 und die Stadt Wien im September 2014 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Oktober 2014.

Gesetzliche Grundlagen, Stiftungszweck und Satzung

2.1 (1) Die Stiftung unterlag dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz. Das BMI führte ein Register, welches den Namen sowie den Sitz und die Adresse der Stiftung, Angaben über den Zweck der Stiftung, den begünstigten Personenkreis, die Namen und Adressen der Vertretungsorgane der Stiftung, allfällige Änderungen der Stiftungssatzung sowie Informationen bezüglich Umwandlung oder Auflösung der Stiftung enthielt. Die zuständige Aufsichtsbehörde erster Instanz war der Landeshauptmann von Wien, de facto wurde die Aufsicht durch die Magistratsabteilung 62 (Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten) der Stadt Wien wahrgenommen (siehe TZ 11).

(2) Maria Anna Vichterin Freiin von Grueb widmete in ihrem Testament vom 11. Jänner 1723 einen Teil ihres Vermögens der Errichtung einer Stiftung für die Unterstützung von bedürftigen Kindern für deren Ausbildung. In der Stiftungssatzung aus dem Jahre 1764 lautete der Zweck der Stiftung, dass armen katholischen Kindern und Minderjährigen eine Ausbildung ermöglicht bzw. den bedürftigen Pflegeeltern von Waisenkindern für ihre Mühen eine Unterstützung gegeben werden sollte.

(3) Die Satzung wurde im Jahr 1993 entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen angepasst. Die Voraussetzungen hinsichtlich der Religionszugehörigkeit wurden weiter gefasst, es sollten nun generell junge Menschen christlichen Glaubens weniger bemittelter Eltern bzw. Waisen und in gewissem Umfang auch die bedürftigen Pflegeeltern von Waisenkindern unterstützt werden. Weiters wurde die Möglichkeit, ein Stipendium zu beziehen, für Studenten bis zum 25. Lebensjahr verlängert (siehe TZ 5).

(4) Für die Vergabe von Stipendien gab es weder Durchführungsrichtlinien noch sonstige die Stiftungssatzung ergänzende Vorgaben.

(5) Eine klare Definition des Begriffes der Bedürftigkeit fand sich weder in der Satzung noch in Richtlinien. Es bestand daher ein weites Ermessen bei der Vergabe der Stipendien. Mangels konkreter Vorgaben konnte der Kurator frei über die Vergabe der Mittel entscheiden (siehe TZ 5).

2.2 Der RH kritisierte das Fehlen von Durchführungsrichtlinien und empfahl daher der Stiftung, für die Vergabe von Stipendien Durchführungsrichtlinien und sonstige die Stiftungssatzung ergänzende Vorgaben auszuarbeiten.

Der RH anerkannte, dass im Jahre 1993 eine Aktualisierung des Stiftungszwecks erfolgt war. Er stellte jedoch kritisch fest, dass weiterhin nicht näher definiert war, welche Personen als bedürftig anzusehen waren.

Der RH empfahl der Stiftung eine mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte grundsätzliche Festlegung der Kriterien der Stipendienvergabe, insbesondere der Bedürftigkeit.

2.3 *(1) Die Stadt Wien teilte mit, dass die Erstellung von Durchführungsrichtlinien für die Vergabe von Stipendien in Ergänzung der Satzung nur durch den Kurator selbst erfolgen könne und keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfe. Diese werde aber bei der Erstellung solcher Durchführungsrichtlinien durch den Kurator beratend mitwirken.*

(2) Die Stiftung übermittelte dem RH im Rahmen der Stellungnahme ein mit Unterstützung der Aufsichtsbehörde erstelltes Konzept mit neuen Richtlinien für die Stipendienvergabe. Die Stiftung führte in ihrer Stellungnahme dazu aus, dass zu eng gefasste Richtlinien für die Vergabe der Stipendien dem Stiftungszweck widersprechen würden. Es sei auch nicht zielführend, eine Einkommensgrenze festzulegen, da jene Fälle von Bedürftigkeit unterstützt werden sollten, die durch das staatliche Sozialsystem nicht abgedeckt sind.

2.4 Der RH anerkannte zwar, dass die Stiftung mit Unterstützung der Aufsichtsbehörde ein Konzept mit neuen Richtlinien für die Stipendienvergabe erstellt hatte, kritisierte aber, dass darin weiterhin nicht definiert war, welche Personen als bedürftig anzusehen sind. Er hielt diese Begriffsklärung für notwendig, um einen Maßstab für die Beurteilung der Stipendienvergabe zu schaffen. Dies wäre zugleich Voraussetzung für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem und würde die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde bzw. des Wirtschaftsprüfers erleichtern. Nach Ansicht des RH müsste die Bedürftigkeit nicht anhand einer starren Einkommensgrenze definiert, sondern könnte festgelegt werden, aufgrund welcher Maßstäbe eine Stipendienvergabe erfolgen kann.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, den Begriff der Bedürftigkeit in den Richtlinien für die Stipendienvergabe festzulegen.

Organisation der Stiftung

Organe der Stiftung

3.1 Laut Satzung oblag die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vertretung der Stiftung nach außen dem Kurator und im Hinderungsfall dessen Vertreter. Der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien bestellte den Kurator im Jahr 1993 und dessen Vertreter im Jahr 2013 gemäß der Satzung. Beide waren Bedienstete des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien. Anforderungen an den Kurator waren nicht definiert.

Der Vertreter des Kurators war in keiner Weise in die Verwaltung der Stiftung eingebunden. So war er z.B. nicht vertretungsbefugt für Bankgeschäfte und wirkte weder bei der Stipendienvergabe noch bei den Veranlagungsentscheidungen mit.

3.2 Der RH erachtete es aus mehreren Gründen für kritisch, dass der Vertreter des Kurators nicht in die Aufgaben der Stiftung eingebunden war. Dadurch könnte es nach Ansicht des RH bei Verhinderung des Kurators zu Problemen in der Stiftungsverwaltung kommen. Weiters war dadurch insbesondere bei der Vergabe der Stipendien und bei den finanziellen Transaktionen der Stiftung der Grundsatz der Funktions-trennung bzw. die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips nicht möglich.

Der RH empfahl der Stiftung, den Vertreter des Kurators in die Verwaltung der Stiftung einzubinden und Regeln für das Zusammenwirken von Kurator und dessen Vertreter festzulegen.

3.3 (1) Die Stadt Wien teilte dazu mit, dass die Aufsichtsbehörde wegen einer freiwilligen weitergehenden internen Einbindung seines Vertreters an den Kurator herantreten werde, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass laut Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz eine Stiftung nicht zwingend von einem aus mehreren Personen bestehenden Organ verwaltet und vertreten werden müsse und es keine Verpflichtung eines Vier-Augen-Prinzips bei der Verwaltung und Vertretung einer Stiftung gebe.

(2) Die Stiftung teilte mit, dass der Vertreter zukünftig stärker informiert und in die Verwaltung einbezogen werde und auch eine bankmäßige Zeichnungsberechtigung erhalten werde, wobei die Alleinverantwortung für die Stiftung weiterhin beim Kurator liege. Bei der Neuveranlagung der Wertpapiere im Juli 2014 arbeite der Vertreter bereits mit.

Organisation der Stiftung

Entschädigung für den Kurator

3.4 Der RH anerkannte, dass die Stiftung den Vertreter des Kurators künftig stärker einbinden wird. Gegenüber der Stadt Wien und der Stiftung wies der RH gleichzeitig darauf hin, dass die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ein essentielles Element des Internen Kontrollsystems ist.

4.1 Laut Stiftungsurkunde gebührte dem Kurator (bei Tätigwerden auch seinem Vertreter) eine Entschädigung. Diese stützte sich auf einen Vorschlag der Aufsichtsbehörde und betrug 0,6 % des beweglichen Vermögens.

Der Kurator erhielt nach dieser Berechnung für das Jahr 2013 insgesamt 11.700 EUR. Aufzeichnungen über den Umfang der Tätigkeit des Kurators lagen nicht vor. Im Jahr 2003 hatte die Entschädigung 5.800 EUR betragen. Sie hatte sich somit bis 2013 mehr als verdoppelt (102 %).

Im gleichen Zeitraum war die Anzahl der Stipendien um rund ein Viertel (23 %) von 98 auf 121 angestiegen; das Gesamtvermögen hatte sich von rd. 1.559.400 EUR auf rd. 2.395.200 EUR, somit um rund die Hälfte (53 %), erhöht. Hinweise auf eine starke Steigerung des administrativen Aufwandes des Kurators lagen nicht vor.

4.2 Der RH kritisierte den Zusammenhang zwischen der Höhe der Entschädigung des Kurators und dem Umfang des beweglichen Vermögens. Nach Ansicht des RH bot diese Konstruktion einen Anreiz, das bewegliche Vermögen zu erhöhen (z.B. indem keine vollständige Ausschüttung der Einnahmen für Stipendien erfolgte). Der RH stellte weiters kritisch fest, dass die Höhe der Entschädigung mit 102 % stärker gestiegen war als die Anzahl der Stipendien (23 %) und das Gesamtvermögen der Stiftung (53 %).

Der RH empfahl der Stiftung und der Aufsichtsbehörde, die Bemessung der Entschädigung für den Kurator neu zu regeln. Dabei könnte beispielsweise eine Deckelung mit einer Indexanpassung vorgesehen werden.

4.3 (1) Die Stadt Wien teilte mit, dass der Empfehlung des RH folgend von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Kurator eine Deckelung der Entschädigung mit jährlicher Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2010 bereits umgesetzt worden sei. Die bisherige Praxis, die Entschädigung für den Kurator mit 0,6 % vom beweglichen Vermögen zu bemessen, habe aus Sicht der Aufsichtsbehörde für die Stiftungsverwaltung den positiven Anreiz geschaffen, jährlich möglichst hohe Mieterträge zu erzielen und das sonstige Vermögen zu steigern.

(2) Die Stiftung teilte ebenfalls mit, dass entsprechend der Empfehlung des RH eine indexgebundene Deckelung der Entschädigung des Kurators ab dem Jahr 2014 auf Basis der für das Jahr 2013 zugesprochenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 11.700 EUR mit der Aufsichtsbehörde bereits vereinbart worden sei. Die Stiftung gab in ihrer Stellungnahme ergänzend an, dass der frühere Kurator eine wesentlich höhere Entschädigung erhalten habe, und dass beim letzten Wechsel des Kurators mit der Aufsichtsbehörde eine Reduzierung der Entschädigung auf das derzeitige Maß von 0,6 % des beweglichen Vermögens vorgenommen worden sei. Weiters wies die Stiftung darauf hin, dass sich zwischen 1993 und 2013 der Gebarungsumfang der Stipendien fast versiebenfacht habe, während die Steigerung der Entschädigung des Kurators nur etwas mehr als das Dreieinhalbfache betragen habe.

- 4.4 Der RH entgegnete der Stiftung, dass es für ihn nicht nachvollziehbar war, dass sich die Entschädigung für den Kurator von 2003 bis 2013 mehr als verdoppelt hatte, während im gleichen Zeitraum die Anzahl der Stipendien nur um ein Viertel gestiegen war und keine Hinweise auf eine starke Steigerung des administrativen Aufwands vorlagen.

Stipendien

- 5.1 (1) Die Satzung sah vor, dass Stipendien an bedürftige junge Menschen vergeben werden. Der Antragsteller für ein Stipendium musste immer eine Organisation sein. In der Satzung waren beispielsweise eine Hilfsorganisation und die Magistratsabteilung 11 der Stadt Wien (Amt für Jugend und Familie) angeführt. Im Prüfungszeitraum lud die Stiftung die Magistratsabteilung 11 sowie vier Hilfsorganisationen (in weiterer Folge „Antragsteller“ genannt) ein, entsprechende Vorschläge zu erstatten.

(2) Jedes Frühjahr versendete der Kurator ein Schreiben an ausgewählte Organisationen, in welchem er diese einlud, bedürftige christliche Kinder bis zum Alter von 18 Jahren vorzuschlagen, die dringend Mittel für einen konkreten Zweck im Rahmen ihrer Ausbildung benötigten. Der Kurator ersuchte die Organisationen um Vorlage eines Lebenslaufs (inkl. Religionsbekenntnis und Schilderung der sozialen und finanziellen Situation) und um Angabe des Verwendungszwecks.

(3) Die Antragsteller übermittelten Vorschläge für mögliche Stipendienempfänger an den Kurator. Der Kurator überprüfte diese hinsichtlich der Kriterien des christlichen Glaubens, des Alters und der Bedürftigkeit anhand des Nachweises über die finanzielle Situation des Stipendiaten. Gemäß der Satzung oblag dem Kurator die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien.

(4) Die Stiftung vergab regelmäßige oder einmalige Stipendien an junge Menschen für deren Ausbildung. Sie gewährte ein Stipendium grundsätzlich bis zu drei Jahre, es bestand danach die Möglichkeit einer Verlängerung des Stipendiums, falls die Voraussetzungen für den Erhalt eines Stipendiums noch gegeben waren. Änderungen der sozialen Situation des Stipendiaten innerhalb der drei Jahre, für die das Stipendium gewährt wurde, waren dem Kurator zu melden.

Studierende, die bereits als Schüler ein Stipendium erhalten hatten und „mit Ernst, Ausdauer und entsprechendem nachweisbarem Erfolg ihr Studienziel verfolgten“, konnten seit der Satzungsänderung 1993, „eine rechtschaffene Lebensführung vorausgesetzt“, maximal bis zur Beendigung des 25. Lebensjahres ein Stipendium erhalten.

(5) Der Kurator entschied über die Höhe der regelmäßigen Stipendien abhängig von den Mieteinnahmen des Stiftungshauses (siehe TZ 8) sowie der Anzahl der Stipendienanträge und orientierte sich dabei am Verbraucherpreisindex der Statistik Austria. Diese Vorgangsweise wählte der Kurator selbst. Die Höhe der monatlich gewährten Stipendien betrug bis zum Jahr 2006 160 EUR, ab dem Jahr 2007 190 EUR und ab dem Jahr 2009 200 EUR.

Die regelmäßigen Stipendien konnten auch weniger als 200 EUR betragen, beispielsweise für Schulgeld (wenn ein niedrigeres Schulgeld abgegolten werden sollte). Der Kurator gewährte auch einmalige Stipendien, deren Höhe abhängig vom Verwendungszweck war (z.B. einen Beitrag für einen Sprachkurs).

(6) Der Kurator informierte die Antragsteller schriftlich über die Gewährung eines Stipendiums. Neben einem Hinweis auf den jederzeit möglichen Widerruf des Stipendiums ohne Angaben von Gründen, wies er im Schreiben darauf hin, dass ihm jede Änderung im Einkommen oder in den dem Kind zufließenden Bezügen unverzüglich anzuzeigen war. Bei Fortsetzung der Ausbildung und Vorlage entsprechender Unterlagen konnte das Stipendium verlängert werden. Außerdem sollte der Antragsteller dem Kurator nach Ende jedes Schul- oder Lehrjahres über die Entwicklung des Kindes und die Verwendung der Stiftungsmittel berichten.

(7) Die Stiftung vergab im Jahr 2013 90 regelmäßige Stipendien, die bereits seit einem oder mehreren Jahren liefen, dazu 27 neue regelmäßige Stipendien und vier einmalige Stipendien.

In der folgenden Tabelle wird für die Jahre 2011 bis 2013 die Anzahl der einmaligen und regelmäßigen Stipendien (diese getrennt in Stipendien, die im Prüfungszeitraum neu gewährt wurden und in bereits laufende Stipendien) angeführt.

Tabelle 1: Anzahl der Stipendien			
	2011	2012	2013
	Anzahl		
Regelmäßige bereits laufende Stipendien	71	90	90
Neue regelmäßige Stipendien	34	25	27
Einmalige Stipendien	3	1	4
Summe	108	116	121
	in EUR (gerundet)		
Höhe der Stipendienauszahlungen	187.400	213.400	204.800

Quelle: Aufstellung der Stiftung über Stipendien 2011, 2012 und 2013

(8) Zwischen 2011 und 2013 gab es jährlich nur ein bis maximal vier einmalige Stipendien. Laut Kurator wurde bei einmaligen Stipendien keine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung durchgeführt. Es wurde nur bei einem von insgesamt acht einmaligen Stipendien ein freiwilliger Nachweis für die unterstützte Leistung erbracht.

(9) Der Kurator lehnte im Jahr 2011 sechs, im Jahr 2012 neun und im Jahr 2013 zwölf Stipendienansuchen ab. Ablehnungsgründe waren v.a. die fehlende Taufe, die Überschreitung der Altersgrenze oder ein fehlender Zusammenhang mit einer Ausbildung.

(10) Im Rahmen der Prüfung stellte der RH fest, dass bei den geprüften Einzelfällen die Stipendien dem Stiftungszweck entsprachen, aber dass die übermittelten Unterlagen in unterschiedlicher Qualität vorlagen. Bei drei Fällen gab es keine Angaben über das Geburtsdatum, bei 29 Fällen gab es kein bzw. nicht für jedes Schuljahr ein Zeugnis und in einem Fall fehlte der Nachweis der finanziellen Situation des Stipendiaten.

(11) In der schriftlichen Zuerkennung des Stipendiums gab es keinen Hinweis auf eine Rückzahlungsverpflichtung im Falle unrichtiger Angaben bei der Antragstellung.

5.2 (1) Der RH hielt fest, dass sämtliche der im Rahmen der Gebarungsprüfung geprüften Stipendien dem Stiftungszweck entsprachen. Er stellte jedoch kritisch fest, dass bei der Stiftung nicht in allen Fällen eine vollständige Dokumentation der Unterlagen der Stipendiaten (z.B. Schulzeugnisse, Nachweis des Geburtsdatums, Nachweis der finanziellen Situation) vorlag. Der RH empfahl der Stiftung künftig darauf zu achten, dass für jedes gewährte Stipendium eine vollständige Dokumentation der Fördervoraussetzung vorliegt.

(2) Der RH kritisierte weiters, dass die Stiftung keinen Verwendungsnachweis bei einmaligen Stipendien einforderte.

Der RH empfahl der Stiftung, bei einmaligen Stipendien Originalbelege für die durch das Stipendium unterstützte Leistung einzufordern. Bei Nichtvorlage der Belege wäre das Stipendium zurückzufordern. Der RH wies in diesem Zusammenhang auf die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln hin, nach denen die anweisenden Organe eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durchzuführen haben.

(3) Schließlich kritisierte der RH, dass die Stiftung die Empfänger der Stipendien nicht darauf hinwies, dass bei falschen Angaben eine Rückforderung der Stipendien möglich war.

Der RH empfahl der Stiftung, die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass insbesondere aufgrund falscher Angaben zu Unrecht ausbezahlte Stiftungsleistungen zurückzuzahlen sind.

5.3 *Die Stiftung teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie habe die Empfehlung, bei einmaligen Stipendien Originalbelege für die durch das Stipendium unterstützte Leistung einzufordern, bereits umgesetzt. Auch sei bei der schriftlichen Zuerkennung der Stipendien ein Hinweis auf eine Rückzahlungsverpflichtung im Fall unrichtiger Angaben bereits ergänzt worden.*

5.4 Der RH anerkannte die bereits gesetzten Maßnahmen, erinnerte jedoch auch an seine weitere Empfehlung, künftig darauf zu achten, dass für jedes gewährte Stipendium eine vollständige Dokumentation der Fördervoraussetzung vorliegt.

Gebahrung der Stiftung

Gesamtvermögen Übersicht

6 Die folgende Tabelle zeigt das Vermögen der Stiftung in den Jahren 2011 bis 2013:

Tabelle 2: Vermögen der Stiftung				
	2011	2012	2013	Veränderung
	in EUR			in %
Gesamtvermögen	2.119.751,90	2.284.802,99	2.395.208,29	+ 13
Stammvermögen	448.402,28	448.402,28	448.402,28	keine
bewegliches Vermögen ¹	1.671.349,62	1.836.400,71	1.946.806,01	+ 16
<i>davon</i>				
<i>Sonstiges Vermögen</i>	<i>1.622.952,54</i>	<i>1.737.269,60</i>	<i>1.887.292,47</i>	+ 16

¹ Das bewegliche Vermögen war die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Entschädigung des Kurators und setzte sich aus dem Sonstigen Vermögen (siehe TZ 7), Forderungen an die Hausverwaltung, der Reparaturrücklage und offenen Mieten zusammen.
Quelle: Rechnungsabschlüsse der Stiftung

Stammvermögen

7.1 (1) Das Stammvermögen umfasste das so genannte Haus Mariahilf, welches ca. 1900 errichtet wurde und durch einen Tauschvertrag¹ im Jahre 1954 in das Eigentum der Stiftung übergang. Die Stiftung hatte nach aktuellem Stand sechs Geschäftslokale bzw. Büros, ein zum Geschäftslokal dazugehöriges Lager und 19 Wohnungen zu verwalten.

(2) In Übereinstimmung mit der Satzung erfolgte die Verwaltung der Mietobjekte durch eine vom Kurator bestellte Hausverwaltung, diese führte in Absprache mit dem Kurator auch die Vermietung der Objekte durch.

(3) In den Jahren 2011 bis 2013 entwickelten sich die Mieteinnahmen sowie die Reparaturaufwendungen der Mietobjekte der Stiftung wie folgt:

¹ Das Immobilienvermögen der Stiftung bestand aus dem Wohnhaus in Wien 1010, Tegethoffstraße 1, das durch Kriegseinwirkung total zerstört wurde. Durch Tausch erhielt die Gemeinde Wien das freigemachte Baugrundstück und die Stiftung ein Wohnhaus in der Mariahilferstraße.

Tabelle 3: Mieteinnahmen und Reparaturaufwendungen der Stiftung				
	2011	2012	2013	Veränderung
	in EUR			in %
Mieteinnahmen	364.933,85	370.476,68	380.436,89	+ 4
Reparaturaufwendungen	61.130,43	9.368,25	44.167,76	- 28

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Stiftung

Die deutlich höheren Aufwendungen für Reparaturen im Jahr 2011 und 2013 ergaben sich v.a. durch neue Elektroinstallationen und den Austausch der Fenster einer im Eigentum der Stiftung befindlichen Wohnung bzw. durch notwendig gewordene Sanierungsmaßnahmen in mehreren Wohnungen. Der überwiegende Anteil der Mieter hatte Altmietverträge.

(4) Der Kurator bewohnte seit dem Jahr 1998 eine Mietwohnung im Stiftungshaus. Der Mietvertrag wurde zwischen der Stiftung, vertreten durch die Hausverwaltung, einerseits und dem Kurator als Privatperson andererseits abgeschlossen.

Das Magistrat der Stadt Wien, die damalige Magistratsabteilung 40 (Technische Grundstücksangelegenheiten), prüfte vor Abschluss des Mietvertrags die Angemessenheit des monatlichen Hauptmietzinses unter Berücksichtigung der Größe, Art, Beschaffenheit, Lage und des Ausstattungs- und Erhaltungszustands des Mietobjekts. Die Miete entsprach demnach laut der damaligen Magistratsabteilung 40 dem Mietrechtsgesetz.

7.2 Der RH stellte fest, dass die Möglichkeit zur Erzielung höherer Mieteinnahmen aufgrund der bestehenden Altmietverträge eingeschränkt war.

Der RH anerkannte die im Interesse der Transparenz erfolgte Einschaltung der damaligen Magistratsabteilung 40. Der RH empfahl der Stiftung, im Hinblick auf mögliche Interessenskonflikte, künftig keine Mietverträge mit Personen im Naheverhältnis der Stiftung abzuschließen. In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf seine entsprechende Empfehlung anlässlich der Gebarungsüberprüfung betreffend das Pensionsinstitut der Linz AG und das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen (Bericht Reihe Bund 2011/4).



7.3 (1) Die Stadt Wien wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass ein Verbot des Abschlusses von Mietverhältnissen durch Stiftungen mit Personen, die in einem Naheverhältnis zu einem Stiftungsorgan stehen, gesetzlich nicht vorgesehen sei. Seitens der Aufsichtsbehörde könne auch nicht ermittelt werden, ob es sich bei einem Mieter um eine Person mit Naheverhältnis zum Stiftungsorgan handle. In der Praxis ermittle die Aufsichtsbehörde mit beigezogenen Sachverständigen aufgrund der dem Rechnungsabschluss beigelegten Mieterliste, ob das Entgelt unter Ausschöpfung der mietrechtlichen Grenzen und der auf dem Markt gegebenen Ertragsmöglichkeiten vereinbart wurde.

(2) Die Stiftung teilte mit, dass die Wohnung dem Mietrechtsgesetz unterliege und somit auch durch einen anderen Mieter keine höhere Miete erzielt werden hätte können. Im Übrigen habe es sich als zweckmäßig erwiesen, dass der Kurator im Haus wohne, da er dadurch sehr zeitnah auf notwendige Instandsetzungen und sonstige Hausangelegenheiten reagieren könne und die Mietparteien und die Hausverwaltung einen Ansprechpartner vor Ort hätten.

7.4 Nach Ansicht des RH waren mögliche Interessenskonflikte durch eine Miete des Kurators im Stiftungshaus höher zu bewerten als allfällige organisatorische Vorteile für die Mietparteien und die Hausverwaltung.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, künftig keine Mietverträge mit Personen im Naheverhältnis der Stiftung abzuschließen.

Sonstiges Vermögen

8.1 (1) Das Sonstige Vermögen war in einem Konto, in Sparbüchern und in Wertpapieren angelegt. Laut Satzung diente das Sonstige Vermögen v.a. auch zur Abdeckung der gesetzlich vorgeschriebenen Mietzinsreserve. Die Mietzinsreserve, die nach zehn Jahren nicht verbraucht wurde, führte der Kurator dem Stiftungszweck zu.

(2) Die finanziellen Geschäfte der Stiftung erledigte seit vielen Jahren dieselbe Bank. Dieses Kreditunternehmen beriet die Stiftung auch hinsichtlich der Veranlagung der finanziellen Mittel. Die Stiftung holte keine Vergleichsangebote von anderen Banken ein.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Sonstige Vermögen in den Jahren 2011 bis 2013 (Stand per 31.12.):

Tabelle 4: Sonstiges Vermögen				
	2011	2012	2013	Veränderung
	in EUR			in %
Wertpapiere	1.437.580,47	1.435.874,47	1.587.106,47	+ 10
Sparbuch	154.340,16	169.000,00	169.000,00	+ 9
Sparbuch	0,00	101.572,14	109.901,71	-
Konto	31.031,91	30.822,99	21.284,29	- 31
Summe Sonstiges Vermögen	1.622.952,54	1.737.269,60	1.887.292,47	+ 16

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Stiftung

(3) Der Stand der Wertpapiere betrug per 31. Dezember 2013 rd. 1.587.100 EUR. Das Wertpapiervermögen war zu rd. 85 % in mündelsicheren Wertpapieren und zu rd. 15 % in einem Rentenfonds veranlagt. Nach Tilgung von Wertpapieren erfolgte regelmäßig eine neue Veranlagung in Wertpapieren. Die Kuponerlöse aus den Wertpapieren hatten 2013 rd. 39.100 EUR betragen. Somit waren die Mieteinnahmen 2013 fast zehnmal so hoch wie die Kuponerlöse und waren die Haupteinnahmen der Stiftung.

(4) Die Stiftung verfügte über zwei Sparbücher bei derselben Bank. Ab Jänner 2012 war ein Sparbuch gebunden. Ab Oktober 2012 wurde ein Betrag von 169.000 EUR bis Oktober 2014 gebunden. Das zweite Sparbuch, täglich fällig, wies ein Guthaben von rd. 109.900 EUR per 31. Dezember 2013 aus.

Die Einlagensicherung in Österreich war für nicht natürliche Personen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 100.000 EUR pro Kunde und pro Kreditinstitut festgesetzt.

8.2 (1) Der RH hielt fest, dass rd. 85 % der Wertpapiere mündelsicher veranlagt und 15 % in einen Rentenfonds investiert waren. Die Haupteinnahmen der Stiftung waren die Mieterlöse des Stiftungshauses.

(2) Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass sich die Stiftung seit Jahren nur einer Bank bediente und sich von dieser auch bei der Veranlagung der finanziellen Mittel beraten ließ. Der RH beanstandete in diesem Zusammenhang, dass die Stiftung keine Vergleichsofferte von anderen Kreditunternehmen einholte.

Der RH empfahl daher der Stiftung, künftig auch Angebote von anderen Banken einzuholen.

(3) Hinsichtlich der Sparbücher bemängelte der RH, dass beide Sparbücher der Stiftung Guthaben auswiesen, die über der maßgeblichen Grenze für die gesetzliche Einlagensicherung lagen.

Der RH empfahl der Stiftung, bezüglich ihrer Sparguthaben künftig der gesetzlichen Einlagensicherung entsprechendes Augenmerk zuzuwenden.

8.3 *Die Stiftung sagte in ihrer Stellungnahme zu, zukünftig darauf zu achten, dass die Höhe von Sparguthaben auf Sparbüchern nicht die Grenze für die gesetzliche Einlagensicherung überschreitet. Im Übrigen merkte sie an, dass die Möglichkeiten für die Veranlagung des Vermögens der Stiftung aufgrund der gesetzlichen Forderung der Mündelsicherheit sehr eingeschränkt seien. Aufgrund der angespannten Situation am Finanzmarkt seien in den letzten Jahren zwischen den Anbietern keine signifikanten Unterschiede bei den Erträgen von mündelsicheren Wertpapieren zu lukrieren gewesen. Deshalb würde die Einschaltung einer zweiten Bank nur einen erhöhten Aufwand darstellen, der in keinem Verhältnis zu den zusätzlichen möglichen Erträgen der Stiftung stehen würde.*

8.4 Der RH hielt es unter Hinweis auf die allgemeinen Vergabegrundsätze, die transparente und dem Wettbewerb unterliegende Beschaffungsvorgänge gewährleisten sollen, für nicht plausibel, unterschiedliche Konditionen bei mündelsicheren Anlagen in Niedrigzinsperioden von vornherein auszuschließen, zumal sich die Angebote der Finanzdienstleister nicht nur in der Höhe der Zinserträge, sondern auch in der Höhe der Gebühren etc. unterschieden. Der RH hielt auch den Aufwand, mehrere Angebote für Spareinlagen einzuholen, für vertretbar, weshalb er an seiner Empfehlung festhielt.

Einnahmen und Ausgaben der Stiftung

9.1 Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung der Jahre 2011 bis 2013:

Gebarung der Stiftung

Tabelle 5: Einnahmen und Ausgaben der Stiftung				
	2011	2012	2013	Veränderung
	in EUR			in %
Mieteinnahmen ¹	289.000,00	302.000,00	333.300,00	+ 15
Kuponerlös aus Wertpapieren	40.185,31	42.566,45	39.132,06	- 3
Sonstige Einnahmen ²	469,95	2.564,91	827,72	+ 76
Summe Einnahmen	329.655,26	347.131,36	373.259,78	+ 13
Stipendien	187.357,72	213.405,00	204.842,00	+ 9
Entschädigung Kurator	9.300,00	10.000,00	11.000,00	+ 18
Sonstige Ausgaben ³	8.397,87	9.409,30	7.394,91	- 12
Summe Ausgaben	205.055,59	232.814,30	223.236,91	+ 9

¹ Die Eigentümerabrechnung wurde von der Hausverwaltung am Anfang jeden Monats für den vorangegangenen Monat gemacht. Zum Beispiel per 30. Juni 2013 hatte die Stiftung ein Guthaben bei der Hausverwaltung von 28.132,50 EUR, das zu einer Überweisung am 11. Juli 2013 von 28.000 EUR führte. Ein Verlust für die Stiftung entstand dadurch nicht, weil der Saldo monatlich weiterverrechnet wurde.

² Die sonstigen Einnahmen setzten sich beispielsweise aus Zinsen der Sparbücher zusammen.

³ Die sonstigen Ausgaben setzten sich beispielsweise aus dem Honorar für den Wirtschaftsprüfer, Bank- und Wertpapierspesen zusammen.

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Stiftung

Von 2011 auf 2013 stiegen die Einnahmen um 13 % an, die Ausgaben um 9 %. Die Zuwendungen der Stiftung an die Stipendiaten lagen in den Jahren 2011 bis 2013 zwischen rd. 187.400 EUR und rd. 213.400 EUR.

9.2 Der RH stellte fest, dass sich die Einnahmen der Stiftung in den Jahren 2011 bis 2013 um 13 %, die Ausgaben um 9 % erhöhten.

Internes Kontrollsystem

10.1 Die Verwaltung der Stiftung oblag gemäß der Satzung dem Kurator, der sowohl bei der Vergabe der Stipendien als auch bei der Veranlagung der Wertpapiere und bei allen weiteren Bankgeschäften alleine handelte (siehe TZ 3).

Die Stiftung unterlag der Aufsicht der Aufsichtsbehörde, der Magistratsabteilung 62 (Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten) der Stadt Wien; ein Wirtschaftsprüfer prüfte den jährlichen Rechnungsabschluss.

Im Bereich der Verwaltung der Immobilie war durch die Einbindung einer Hausverwaltung eine Funktionstrennung gegeben.

- 10.2** Der RH hielt ein angemessenes IKS für einen wesentlichen Teil einer ordnungsgemäßen Verwaltung im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes. Dieses sollte auf die Größe und das Risikoprofil der Stiftung abgestimmt sein. Als Minimalanforderung an ein IKS sah der RH jedoch die Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips für die Stipendienvergabe und für die finanziellen Transaktionen der Stiftung.

Der RH kritisierte die fehlende Funktionstrennung insbesondere im Bereich der Stipendienvergabe und empfahl der Stiftung, ein auf die Größe und das Risikoprofil der Stiftung abgestimmtes IKS einzuführen. Die Regelungen des IKS wären in einer Richtlinie festzulegen und zu dokumentieren.

Um die Minimalanforderungen an ein IKS überhaupt erfüllen zu können, empfahl der RH der Stiftung neuerlich, künftig den Vertreter des Kurators in die Verwaltung der Stiftung einzubinden (siehe auch TZ 3).

- 10.3** (1) *Die Stadt Wien sagte zu, dass die Aufsichtsbehörde bei der Erstellung eines Internen Kontrollsystems für die Stiftung beratend mitwirken werde. Auch nach der Implementierung eines Internen Kontrollsystems werde aber die Letztentscheidung bezüglich der Verwaltung und Vertretung der Stiftung beim Kurator verbleiben.*

(2) Die Stiftung sagte in ihrer Stellungnahme zu, dass im Sinne der Empfehlungen des RH zukünftig eine verstärkte Einbindung des Vertreters des Kurators bei der Verwaltung der Stiftung, insbesondere bei der Vergabe von Stipendien, bei wichtigen Angelegenheiten der Hausverwaltung und der Finanzverwaltung erfolgen werde. Dem Vertreter werde ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Stiftungsunterlagen eingeräumt werden und es solle jährlich mindestens eine Sitzung, welche durch ein Protokoll dokumentiert wird, erfolgen.

- 10.4** Der RH wies gegenüber der Stadt Wien und der Stiftung darauf hin, dass die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ein essentielles Element des Internen Kontrollsystems ist.

Aufsicht

11.1 (1) Die zuständige Aufsichtsbehörde erster Instanz war der Landeshauptmann von Wien, de facto wurde die Aufsicht durch die Magistratsabteilung 62 der Stadt Wien wahrgenommen. Laut Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz hatte die Aufsichtsbehörde die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung, die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherzustellen.

(2) Im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz wurde durch BGBl. Nr. 111/2010 vom 30. Dezember 2010 für Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen von mehr als 1 Mio. EUR festgelegt, dass die Stiftungsorgane einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen haben. Der Kurator der Stiftung hatte der Aufsichtsbehörde jedes Jahr bis 30. Juni einen vom Wirtschaftsprüfer geprüften Rechnungsabschluss per 31. Dezember des vorangegangenen Jahres vorzulegen. Der Rechnungsabschluss musste das Stiftungsvermögen getrennt nach Stammvermögen und sonstigem Vermögen ausweisen. Eine rechtswirksame Veräußerung und Belastung des Stammvermögens durfte nur mit einer stiftungsbehördlichen Genehmigung erfolgen.

(3) Die Aufsichtsbehörde plausibilisierte den jährlich übermittelten Rechnungsabschluss im Hinblick auf auffällige Änderungen gegenüber den Vorjahren. Alle drei Jahre führte die Aufsichtsbehörde eine Prüfung über die letzten drei Abrechnungsperioden der Stiftung durch. Die Aufsichtsbehörde forderte bei Bedarf sowohl beim Kurator als auch bei der Hausverwaltung zusätzliche Unterlagen an und erstellte für die letzten drei Abrechnungsperioden einen Abschlussbericht.

(4) Die Aufsichtsbehörde führte zuletzt am 14. November 2013 eine Prüfung der Stiftung für die Jahre 2010, 2011 und 2012 durch. Der Abschlussbericht der Aufsichtsbehörde enthielt u.a. die Aufforderung an den Kurator, „der Wirtschaftsprüfer möge künftig gegebenenfalls analog zum Wortlaut des § 14 (3a) des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes im Abschlussprüferbericht auch berichten, dass keine Tatsachen festgestellt wurden, die die Erhaltung des Stammvermögens gefährden oder die Erfüllung des Stiftungszwecks oder die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung, insbesondere in Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit als nicht mehr gesichert erscheinen lassen“. Der Bericht enthielt keine wesentlichen Kritikpunkte.

Die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde bezog sich nicht auf die Stipendienvergabe.

Der Kurator hatte bis zur Gebarungsüberprüfung durch den RH noch nicht den Wirtschaftsprüfer für die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks und der ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung explizit beauftragt.

- 11.2** Der RH wies auf die Verantwortung der Aufsichtsbehörde laut Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz für die Sicherstellung der Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung, die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung hin.

Er merkte kritisch an, dass die Aufsichtsbehörde im Prüfungszeitraum keine Überprüfung der Stipendienvergaben durchgeführt hatte.

Der RH empfahl dem Magistrat der Stadt Wien, bei der Wahrnehmung der Aufsicht über die Stiftung in Zukunft verstärkt auch die Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung zu berücksichtigen. Soweit dabei wesentlich auf Ergebnisse von Vorprüfungen (z.B. eines IKS der Stiftung bzw. Ergebnisse eines Wirtschaftsprüfers) Bezug genommen wird, wäre sicherzustellen, dass die entsprechende Prüftätigkeit auch tatsächlich erfolgt.

- 11.3** *Die Stadt Wien teilte mit, dass im vorangegangenen Prüfzeitraum für die Jahre 2007 bis 2009 stichprobenartig ausgewählte Stipendien durch die Aufsichtsbehörde geprüft worden seien. Seit dem Rechnungsjahr 2010 habe aber der Kurator gemäß § 14 Abs. 2a des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Laut Gesetz müsse der Abschlussprüfer die Stiftungsbehörde unverzüglich informieren, falls er feststellt, dass die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung gefährdet sei bzw. die Erfüllung des Stiftungszweckes oder die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung, insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, nicht mehr gesichert sei. Die Aufsichtsbehörde müsse deshalb keine komplette Wiederholung der vom Abschlussprüfer bereits gesetzten Prüfungshandlungen vornehmen.*

Im Abschlussprüferbericht zum Rechnungsabschluss 2013 sei bereits im Sinne der Empfehlungen des RH vom Wirtschaftsprüfer bestätigt worden, dass keine die Stiftung im Sinne des § 14 Abs. 3a Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz gefährdenden Tatsachen festgestellt wurden. Die Aufsichtsbehörde werde weiterhin Prüfungen der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Angaben im Rechnungsabschluss und im Bericht des Wirtschaftsprüfers vornehmen und Auffälligkeiten hinterfragen.

- 11.4** Der RH wies dazu darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 1 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes auch die Aufsichtsbehörde die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung, die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherzustellen hatte. Soweit dabei wesentlich auf Ergebnisse von Vorprüfungen (z.B. eines IKS der Stiftung bzw. Ergebnisse eines Wirtschaftsprüfers) Bezug genommen wird, wäre sicherzustellen, dass die entsprechende Prüftätigkeit auch tatsächlich erfolgt war.

Die Bestätigung im Wirtschaftsprüferbericht, dass (anlässlich der Abschlussprüfung) keine die Stiftung im Sinne des § 14 Abs. 3a Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes gefährdenden Tatsachen festgestellt worden waren, lässt nach Ansicht des RH nicht darauf schließen, dass eine tatsächliche Überprüfung der Stipendienvergabe, der Erfüllung des Stiftungszweckes und der ordnungsgemäßen Verwaltung stattgefunden hatte. Im Prüfungszeitraum hatten tatsächlich weder die Aufsichtsbehörde noch der Wirtschaftsprüfer Überprüfungen der Stipendienvergaben durchgeführt.

Insbesondere bei Stiftungen mit einem einzigen Stiftungsorgan sollte die Aufsichtsbehörde besondere Aufmerksamkeit auf eine regelmäßige Prüfung der Gebarung, der Stipendienvergabe, der Erfüllung des Stiftungszweckes und der ordnungsgemäßen Verwaltung legen.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest, bei der Wahrnehmung der Aufsicht über die Stiftung in Zukunft verstärkt auch die Erfüllung des Stiftungszweckes und die ordnungsgemäße Verwaltung zu berücksichtigen.

Schlussempfehlungen

12 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

**Freiherr von Vichter
und Wissend'sche
Stiftung und
Magistrat der
Stadt Wien**

(1) Die Bemessung der Entschädigung für den Kurator wäre neu zu regeln. (TZ 4)

**Freiherr von Vichter
und Wissend'sche
Stiftung**

(2) Die Stiftung sollte für die Vergabe von Stipendien Durchführungsrichtlinien und sonstige die Stiftungssatzung ergänzende Vorgaben ausarbeiten. (TZ 2)

(3) Die Stiftung sollte in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde eine grundsätzliche Festlegung der Kriterien der Stipendienvergabe, insbesondere der Bedürftigkeit, vornehmen. (TZ 2)

(4) Der Vertreter des Kurators wäre in die Verwaltung der Stiftung einzubinden. (TZ 3)

(5) Für das Zusammenwirken von Kurator und dessen Vertreter wären Regeln festzulegen. (TZ 3)

(6) Für jedes gewährte Stipendium sollte eine vollständige Dokumentation der Fördervoraussetzung vorliegen. (TZ 5)

(7) Bei einmaligen Stipendien wären Originalbelege für die durch das Stipendium unterstützte Leistung einzufordern. Bei Nichtvorlage der Belege wäre das Stipendium zurückzufordern. (TZ 5)

(8) Die Antragsteller wären darauf hinzuweisen, dass insbesondere aufgrund falscher Angaben zu Unrecht ausbezahlte Stiftungsleistungen zurückzuzahlen sind. (TZ 5)

(9) Im Hinblick auf mögliche Interessenskonflikte sollten künftig keine Mietverträge mit Personen im Naheverhältnis der Stiftung abgeschlossen werden. (TZ 7)

(10) Bei der Veranlagung der finanziellen Mittel wären künftig auch Angebote von anderen Banken einzuholen. (TZ 8)

Schlussempfehlungen

(11) Bezüglich der Sparguthaben wäre künftig der gesetzlichen Einlagensicherung entsprechendes Augenmerk zuzuwenden. (TZ 8)

(12) Ein auf die Größe und das Risikoprofil der Stiftung abgestimmtes IKS wäre einzuführen. Die Regelungen des IKS wären in einer Richtlinie festzulegen und zu dokumentieren. (TZ 10)

(13) Um die Minimalanforderungen an ein IKS überhaupt erfüllen zu können, wäre der Vertreter des Kurators in die Verwaltung der Stiftung einzubinden. (TZ 10)

Magistrat der Stadt Wien

(14) Bei der Wahrnehmung der Aufsicht über die Stiftung wäre in Zukunft verstärkt auch die Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung zu berücksichtigen. Soweit dabei wesentlich auf Ergebnisse von Vorprüfungen (z.B. eines IKS der Stiftung bzw. Ergebnisse eines Wirtschaftsprüfers) Bezug genommen wird, wäre sicherzustellen, dass die entsprechende Prüftätigkeit auch tatsächlich erfolgt. (TZ 11)

Wien, im November 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser